Endgültige Bedingungen vom 7. März 2013

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von bis zu EUR 100.000.000,– Schuldverschreibungen mit variabel verzinslichen Zinszahlungen von 2013 bis 2015

(Floater-Obligation 2013–2015 Serie 64)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 26. Juni 2012 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, insbesondere den Emissionsbedingungen (Annex 1 zum Basisprospekt), gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen).

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 26. Juni 2012 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 26. Juni 2012 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 28. November 2012 und 2. Prospektnachtrag vom 17. Dezember 2012.

AT000B042908 Serie 64

Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations/Anleihe-Informationen/Emissionen unter Basisprospekten/Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte) eingesehen werden.

		7					
1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG					
2.	(1) Seriennummer:	64					
	(2) Tranchennummer:	1					
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen					
	(4) Sprache:	Deutsch					
	(5) Art der Emission:	□ Einmalemission ☑ Daueremission					
3.	Festgelegte Währung:	EUR					
4.	Emissions- /Angebotsvolumen/Aufstockung:	□ [] ☑ maximal EUR 100.000.000,- □ mindestens [] □ sonstige Angaben □ Aufstockungsmöglichkeit					
	(1) Serie:	bis zu EUR 100.000.000,-					
	(2) Tranche:	bis zu EUR 100.000.000,-					
5.	(1) Ausgabepreis:	□ 100 Prozent des Nennwertes □ [] Prozent des Nennwertes □ im Ausgabepreis enthaltenes Agio: [] □ andere Berechnungsmethode ☑ Erstausgabepreis: anfänglich 100,00 Prozent des Nennwertes, danach, wie er von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen angeboten wird. □ [] □ anwendbar □ nicht anwendbar					
	(2) Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag:	⊠ Ein Mindestzeichnungsbetrag ergibt sich nur aufgrund der unter Punkt 6 genannten festgelegten Stückelung.					
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 1.000,-					
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	⊠ öffentliches Angebot in Österreich ab dem 11. März 2013 [] Zeichnungsfrist					

AT000B042908 - 2 - Serie 64

	(2) Ausgabetag:	erster Ausgabetag: 11. März 2013				
	(3) Verzinsungsbeginn:	11. März 2013				
8.	Fälligkeitstag:	11. März 2015				
9.	Zinsbasis:	□ •• % Fixzinssatz				
		 ☑ 3-Monats-EURIBOR per annum mit Aufschlag (variabler Zinssatz) weitere Angaben hierzu siehe unter Punkt 16 ☐ Nullkupon ☐ indexgebundene oder an andere Basis-/Referenzwerte und/oder Formel und/oder andere Variable gebundene Zinsen ☐ Sonstiges 				
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	☑ 100 % des Nennwertes□ teileingezahlt□ Rate□ Sonstiges				
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzah- lungs-/Zahlungsbasis:	⊠ nicht anwendbar				
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger und/oder der Emittentin (Kündi- gung/Rückkauf):	□ anwendbar [] ☑ nicht anwendbar				
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	gemäß Rahmenbeschlüssen genehmigt vom Vorstand am 22. Oktober 2012, 3. Dezember 2012 und 17. Dezember 2012, vom Aufsichtsrat am 5. November 2012 und 21. Jänner 2013				
14.	Vertriebsmethode:	 ☑ Emittentin □ syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner ☑ nicht syndiziert bzw. keine weiteren Vertriebspartner 				

Bestimmungen zu (gegebenenfalls zu zahlenden) Zinsen im Sinne der Punkte 7 und 10 der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6.2 und 7.4 der Emissionsbe- dingungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar			
16.	Bestimmungen für variabel verzinsli- che Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6.3 und 7.5 der Emissions- bedingungen:	☑ anwendbar□ nicht anwendbar			
	(1) Zinsperiode/-n:	vierteljährlich, beginnend am Verzinsungsbeginn [siehe hierzu Punkt 7 (3)] (einschließlich) bis zum ersten Zinszah- lungstag (ausschließlich) und danach jeweils von einem			

AT000B042908 - 3 - Serie 64

		Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich); weitere Angaben hierzu siehe unter Punkt 16 (2)
(2) F	Festgelegte Zinszahlungstage:	□ nicht anwendbar
		☑ 11. Juni 2013, 11. September 2013, 11. Dezember 2013, 11. März 2014, 11. Juni 2014, 11. September 2014, 11. Dezember 2014, 11. März 2015; angepasst gemäß Punkt 16 (4) und Punkt 16 (5); siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen
(3) E	Erster Zinszahlungstag:	11. Juni 2013; siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt der Emissionsbedingungen):	 □ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☑ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention □ Floating-Rate-Note-Konvention □ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
(5) (Geschäftstag:	☑ TARGET2; siehe Punkt 7.1 der Emissionsbedingungen□ zusätzlicher Geschäftstag []
, ,	Art der Feststellung des/der Zinssat- -sätze:	☑ Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 7.5.3 der Emissionsbedingungen)□ andere
des/	/erantwortlicher für die Berechnung der Zinssatzes/-sätze und/oder der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9.
(8) B	Bildschirmfeststellung:	anwendbar
– Re	eferenzsatz:	
– Zir	nsfestsetzungstag/-e:	
– Ma	aßgebliche Bildschirmseite:	Reuters-Seite EURIBOR01
(9) N	//arge/-n:	□ nicht anwendbar ⊠ + 0,40 % p. a.
(10)	Mindestzinssatz:	□ nicht anwendbar ☑ 0,00 % p. a. (siehe Teil B Punkt 7)
(11)	Höchstzinssatz:	⊠ nicht anwendbar □ [] % p. a.
	Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 Emissionsbedingungen):	□ Actual/Actual (ISDA) □ Actual/365 (fixed) ☑ Actual/360 □ 30/360 □ 30E/360 [] sonstige Berechnungsmethode

AT000B042908 - 4 - Serie 64

	(13) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:	⊠ nicht anwendbar	
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	⊠ nicht anwendbar	
17.	Bestimmungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6.1, 7.10 und 9.4 der Emissi- onsbedingungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar	
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basis-/Referenzwert gebundenen Verzinsung im Sinne der Punkte 6.5, 7.6 und 9.3 der Emissionsbedingungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar	
19.	Bestimmungen für Doppelwährungs- Schuldverschreibungen im Sinne des Punkts 7.7 der Emissionsbedingungen:	□ anwendbar ⊠ nicht anwendbar	
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar	
21.	Sonstige Schuldverschreibungen im Sinne des Punkts 6.4 der Emissionsbedingungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar	

Bestimmungen zur Rückzahlung im Sinne der Punkte 9 und 10 der Emissionsbedingungen:

22.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/- beträge und/oder die Methode zur Be- rechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar				
	(1) Zahlungstag/-e für vorzeitige Rückzahlung/-en:	[]				
	(2) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	 □ Folgender-Geschäftstag-Konvention □ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention □ Floating-Rate-Note-Konvention □ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention 				
	(3) Geschäftstag:	□ [] □ zusätzlicher Geschäftstag []				
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	□ [] ☑ anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes □ nicht anwendbar				

AT000B042908 - 5 - Serie 64

23.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der	EUR 1.000,- pro festgelegter Stückelung, siehe unter
	einzelnen Schuldverschreibungen:	Punkt 6
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	⊠ nicht anwendbar
	(1) Index/Andere/-r Basis-/Referenzwert/- e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 9
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	
	(4) Wertbestimmungstag/-e:	□ [] Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag □ []
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basis-/Referenzwert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):	□ siehe Punkt 8 der Emissionsbedingungen □ u./od. sonstige Marktstörungs- und Anpassungsregeln []
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	[]
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	□ Folgender-Geschäftstag-Konvention □ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention □ Floating-Rate-Note-Konvention □ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(8) Geschäftstag:	□ [] □ zusätzlicher Geschäftstag []
	(9) Endgültiger Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs:	□ nicht anwendbar □ []
	(10) Endgültiger Höchstzahlungsbetrag/-kurs:	□ nicht anwendbar □ []
24.	Bei Raten-Schuldverschreibungen:	☑ nicht anwendbar
	(1) Tilgungstermine:	[]

AT000B042908 - 6 - Serie 64

(2) Ratenbeträge:	[]

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

25.	Angaben für teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Zahlungen, aus denen sich der Ausgabepreis zusammensetzt, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen und (allfällige) Konsequenzen eines Zahlungsverzuges, darunter das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaduzieren, sowie Verzugszinsen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar
26.	Angaben für Raten- Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar
27.	Stückelungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar
28.	Sonstige anwendbare Bestimmungen:	
	Konsolidierungsbestimmungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar
	Sonstige Endgültige Bedingungen:	□ anwendbar ⊠ nicht anwendbar

Vertrieb:

29.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und Art der Übernahmezusagen (sofern vorhanden):	☑ nicht anwendbar □ []		
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	[] ⊠ nicht anwendbar		
	(3) Kursstabilisierende Stelle/-n:	⊠ nicht anwendbar □ []		
30.	(1) Platzierung durch Emittentin	☑ anwendbar□ nicht anwendbar□ [Sonstiges]		
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	□ nicht anwendbar ☑ UniCredit Bank Austria AG		

AT000B042908 - 7 - Serie 64

	Name und Adresse der Platzeurs:	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6–8 1010 Wien				
	Datum und Art der Vereinbarung zur Platzierung:	☑ nicht anwendbar□ [Datum]□ [fest/bestmöglich]□ [Sonstiges]				
31.	Gesamtprovision:	☑ nicht anwendbar □ [] Prozent des Gesamtnennbetrages				
32.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	 ☒ Regulation S. ☒ TEFRA C ☐ TEFRA D ☐ TEFRA nicht anwendbar ☐ [Sonstige] Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen. 				
33.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	□ nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) ☑ Angebot in Österreich: ab dem 11. März 2013				
34.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	☑ BörsennotierungWien, ungeregelter Dritter Markt☑ öffentliches Angebot□ nicht öffentliches Angebot				

Die Emittentin Informationen.	übernimmt die	Verantwortung fü	ir die in d	diesen	Endgültigen	Bedingungen	enthaltenen
UniCredit Bank	. Δustria ΔG						

AT000B042908 - 8 - Serie 64

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	⊠ ja
		□ keine
	(2) Zulassung zum Handel:	 Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an [] beginnend mit [] von der Emittentin (oder in deren Namen) gestellt.
		☑ Der Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am ungeregelten Dritten Markt der Wiener Börse AG wird spätestens bis zum 31. Dezember 2013 von der Emittentin (oder in ihrem Namen) gestellt werden.
		□ nicht anwendbar
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung zum Handel:	bei Erreichen des maximalen Angebotsvolumens ca. EUR 2.860,– (inkl. Benutzungsgebühr)
2.	Ratings:	Die auszugebenden Schuldverschreibungen haben keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.

3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die [an der Emission/am Angebot]
	beteiligt sind:

☑ Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3

□ Sonstige []

4. Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:

	(1) Gründe für das Angebot:	siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 [] Sonstiges
(2) Geschätzte Nettoerlöse: Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten		Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	EUR 3.045,-

AT000B042908 - 9 - Serie 64

5. **Rendite** (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):

Angabe der Rendite:	[] ☑ nicht anwendbar Renditeangabe bei variabler Verzinsung im Voraus nicht möglich
Methode:	□ ICMA □ [Sonstige]
	Berechnet als [] am Ausgabetag.
	Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des Ausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen.

6. **Historische Zinssätze** (für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen):

Angaben zu historischen EURIBOR®-Zinssätzen werden bei Reuters/Bloomberg oder über das Datencenter der Emittentin unter www.bankaustria.at zur Verfügung gestellt.

Historische Entwicklung des 3-Monats-EURIBOR (als Periodendurchschnitt) siehe Anhang 1.

7. Entwicklung des Index/der Formel/des anderen Basis-/Referenzwertes/der sonstigen Variablen, Darstellung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage und der damit verbundenen Risiken sowie sonstige Informationen in Bezug auf den zugrunde liegenden Wert:

Neben der Bonität der Emittentin hat unter anderem die Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBOR Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen.

Die Floater-Obligation 2013-2015 Serie 64 ist für jene Anlegerinnen und Anleger geeignet, die mit einer positiven Zinsentwicklung des 3-Monats-EURIBOR während der Laufzeit der Schuldverschreibungen rechnen.

Die Floater-Obligation 2013-2015 Serie 64 wird variabel mit dem 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,40 % p. a. verzinst. Im Falle eines negativen 3-Monats-EURIBOR ab minus 0,40 Prozentpunkte zum jeweiligen Zinsfestsetzungstag werden bei dieser Floater-Obligation für die folgende Zinsperiode keine Zinsen ausbezahlt.

Bei einem sinkenden Zinsniveau am Markt würde die Investition in die Floater-Obligation 2013-2015 Serie 64 gegenüber einer fristgerechten fixverzinslichen Anlage eine schlechtere Verzinsung erzielen.

AT000B042908 - 10 - Serie 64

	Entwicklung deelder Week collegeel e und Deretellung der Auswirkungen auf den West		
8.	8. Entwicklung des/der Wechselkurse/-s und Darstellung der Auswirkungen auf den V der Anlage:		
	nicht anwendbar		

AT000B042908 - 11 - Serie 64

9. **Angaben zur Abwicklung:**

ISIN-Code:	AT000B042908
Abwicklungssystem:	⊠ CCP.Austria □[]
Lieferung:	☑ gegen Zahlung/Timing□ ohne Zahlung/Timing
Name und Adresse der Zahlstelle:	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6–8 1010 Wien
Berechnungsstelle:	☑ UniCredit Bank Austria AG □ []
Verwahrstelle:	区SD.Austria (OeKB) □[]
Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	☑ nicht bedingungsgemäß vorgesehen□ bedingungsgemäß vorgesehen□ [weitere Angaben]
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	☑ anwendbar ☐ nicht anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibun- gen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuld- verschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpo- litischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Aus- wahlkriterien des Eurosystems erfüllen.

10. **Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:**

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibungen unterliegen den Emissionsbedingungen gemäß Annex 1 zum Basisprospekt vom 26. Juni 2012 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahrens:	□ anwendbar ⊠ nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeich- nungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar

AT000B042908 - 12 - Serie 64

	Beschreibung der Zahlungs- und Lieferbedingungen der Schuldverschreibungen:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	□ anwendbar ☑ nicht anwendbar
•	Besteuerung:	 ☑ siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung □ weitere Hinweise

AT000B042908 - 13 - Serie 64

Anhang 1

3-Monats-EURIBOR*-Geldmarktsätze

Periodendurchschnitt in % p. a.	
1999	2,96
2000	4,39
2001	4,26
2002	3,32
2003	2,33
2004	2,11
2005	2,18
2006	3,08
2007	4,28
2008	4,64
2009	1,218
2010	0,814
2011	1,393
2012	0,574
Februar 2012	1,048
März 2012	0,858
April 2012	0,744
Mai 2012	0,685
Juni 2012	0,659
Juli 2012	0,497
August 2012	0,332
September 2012	0,246
Oktober 2012	0,208
November 2012	0,192
Dezember 2012	0,185
Jänner 2013	0,205
Februar 2013	0,223

^{*}Euro Interbank Offered Rate; ungewichteter Durchschnitt

Dargestellter Zeitraum: Jahr 1999 bis Jahr 2008

Quelle: Oesterreichische Nationalbank

Dargestellter Zeitraum: Jahr 2009 bis Jahr 2012 und Monat Februar 2012 bis Februar 2013.

Quelle: Euribor-EBF

Hinweis:

In der obigen Tabelle werden jeweils Periodendurchschnitte dargestellt, welche entweder auf ein Jahr oder einen Monat bezogen sind, während es sich gemäß Teil A unter Punkt 16 (8) der Endgültigen Bedingungen um den Wert am jeweiligen Zinsfestsetzungstag handelt, der vom jeweiligen Periodendurchschnitt selbstverständlich abweichen kann.

Historische Betrachtungen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Entwicklungen.